

Chronologie der Änderungen im Handbuch des BTTV

zuletzt geändert am 18. April 2026

In dieser Zusammenstellung sind die Änderungen im Handbuch des BTTV der letzten vier Jahre zusammengefasst. Die Grundlage für die Änderungen bilden die jeweils zuletzt davor veröffentlichten Handbuchinhalte.

Änderungen April 2026

Der Bundestag des DTTB (mit Wirkung zum 1.7.2026), der Bundesrat des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **DTTB-Finanzordnung**

Auch wenn diese Bestimmung nicht auf der BTTV-Homepage abgedruckt ist, so soll trotzdem folgender wichtiger Hinweis gegeben werden: Für Turniere ab Juli 2026 sind keine Veranstaltungslizenzen mehr zu kaufen. Die Möglichkeit, eine Turnierlizenz nur für eine spezielle Veranstaltung zu erwerben, wird ab der neuen Spielzeit eingestellt.

- **Wettspielordnung**

Die Entscheidung, in welchem der beiden Spielbetriebe eine Person im Doppel bzw. Mixed meldet, ist in WO A 13.1.2 von „pro Veranstaltung“ auf „pro Alters- und Leistungsklasse einer Veranstaltung“ liberalisiert worden.

Die Vorgaben für die Teilnahme am Spielbetrieb des BTTV wurden in WO B 2.1 präzisiert. Bezüglich der Meldung gegenüber dem BLSV wird die namentliche Meldung einer Person und deren Zuordnung zur Sportart Tischtennis vorgeschrieben.

Die Erteilung von Turnierlizenzen ist in WO C 1. jetzt auch für deutsche Spieler und solche mit Status gA möglich, die eine Spielberechtigung im Ausland, aber keine in Deutschland besitzen.

Das Verbot des Starts von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen (ausgenommen A-Klasse) kann bzgl. der Qualifikationsveranstaltungen von den Verbänden verbandsindividuell gemäß WO D 4.2 aufgehoben werden.

Die Vorgaben zur Setzung von Spielern aus demselben Verein/Bezirk/Verband in WO D 5.4 (mit Bezug auf WO D 6.2) wurden vereinfacht.

In WO D 6.2 wurde präzisiert, dass nur die Turnierleitung für ein nachträgliches Einlösen zuständig ist.

Die Spielreihenfolge in 4er-Gruppen „Jeder gegen jeden“ ist für BTTV-Veranstaltungen in WO D 7.5 festgelegt worden. Ausnahmen dieser Reihenfolge liegen in der Zuständigkeit der Turnierleitung.

Die Meldung und das spätere Spielen von Seniorenmannschaften auf Verbandsebene erfolgen lediglich zur Rückrunde. Entsprechende Terminverschiebungen wurden in WO F 2.6.2 und F 3.1.1 vorgenommen.

- **Finanzordnung**

Die Finanzordnung wurde in zahlreichen Punkten dahingehend und grundsätzlich überarbeitet, dass die Bezirkskonten aufgelöst werden (können), weil sämtliche Zahlungen über digitale Abrechnungen direkt vom Verbandsgirokonto vorgenommen werden.

In FO B 3. wurde der Zeitraum der Gültigkeit der Erste-Hilfe-Nachweise für vom BTTV eingesetzte C-Trainer auf 4 Jahre (analog dem Zeitraum für B-Trainer) erhöht.

In FO Anhang 9. wurde die Honorierung von lizenzierten Turnierleitern in Abhängigkeit der Turnierdauer gesetzt.

- **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren**
Bei den Bezirksmeisterschaften der Senioren in Leistungsklassen kann nun ebenso wie bei den Bayerischen Meisterschaften der Senioren in Leistungsklassen alternativ zum Austragungssystem „Jeder gegen jeden“-Vorrunden und Einfaches K.-o.-System auch das Schweizer System gespielt werden.
 - **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend**
Der Fehler bzgl. der genauen Anzahl bei der Weiterqualifikation zum 1. VBRLT wurde in den DfB unter 15.3.4 korrigiert.
-

Änderungen November 2025

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**
Die Möglichkeit zur Bildung von Spielgemeinschaften im BTTV wurde in WO A 14 auf Erwachsenenmannschaften erweitert. Außerdem ist die Maximalzahl für die Aufnahme von Spielerinnen in die Damen-Mannschaftsmeldung des führenden Vereins sowie die von Spielern in Erwachsenen-Mannschaftsmeldungen auf jeweils 8 erhöht worden.
Für eine Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist eine Spielberechtigung „für den betreffenden Verein“ ab dem Beginn einer Halbserie nötig. Diese Präzisierung ist in WO A 15.3 eingeflossen.
In WO A 17.2 wurde klargestellt, dass der Berechnungsbeginn für einen Q-TTR-Wert nur „grundsätzlich“ am Tag nach dem Stichtag durchgeführt wird.
Die Bestimmung, dass DTTB und Verbände Sperren in eigener Verantwortung regeln können, wurde als neuer Abschnitt WO A 19.4 Sperren aufgenommen.
Die Möglichkeiten für einen sofortigen Wechsel gelten in WO B 7.4 nur dann, wenn ein Spieler noch nie an „weiterführenden Veranstaltungen“ im Ausland (bisher „einem Spielbetrieb“ im Ausland) teilgenommen hat.
Die Vorgaben zur Turnierlizenz in WO C 2 wurden einerseits nummeriert und andererseits bzgl. Spielern mit eTLNI bzw. TLNI präzisiert.
In WO C 3 wurde klargestellt, dass bei Verlust der Spielberechtigung „in dem Verein, für den die Turnierlizenzen wahrgenommen werden“ (bisher „im Stammverein“), automatisch alle Turnierlizenzen erlöschen, weil die Turnierlizenzen auch für einen Zweitverein wahrgenommen werden können.
In WO C 4 wird präzisiert, dass ein Wechsel der Zuordnung von Turnierlizenzen nicht für die eTLNI gilt.
WO D 1.8.5 schreibt zukünftig die Rutschfestigkeit von Böden vor.
Die Reihenfolge der Vorgaben für die Erstellung der Mannschaftsmeldung wurde geändert (Tausch von WO H 2.1.2 und H 2.1.3) sowie bzgl. der „Eingabefrist“ in WO H 2.1.3 neu präzisiert.
Weil Kaderspieler auch auf Mannschaftsmeldungen von anderen Verbänden erscheinen können, wurde der Toleranzwert in WO H 2.3 auf Spieler „eines“ Landeskaders geändert.
Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen gemäß WO I 1.6 wurde geändert. Ausnahmen für die Verbandsebene gelten automatisch für die Bezirksebene.
 - **Finanzordnung**
Im Anhang der FO unter 1.2 wurden weitere Veranstaltungen auf Verbandsebene in die Liste der „pauschalen Zuschüsse“ aufgenommen.
Im Anhang der FO unter 7. wurde die pauschale Erstattung von Auslagen für Fachwarte bzgl. der Berechtigten verallgemeinert und gleichzeitig präzisiert.
-

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Startgebühren für mehrtägige Veranstaltungen für Senioren (BGO E 2 c)) wurden von 10 auf 15 Euro angehoben.

Die Gebühren für Spielgemeinschaften in F 6. werden sowohl dem führenden als auch dem abgebenden Verein in Rechnung gestellt.

- **RVStO**

Die Ordnungsgebühr für ein Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften gemäß § 43 wird zukünftig automatisiert erhoben, weshalb die OG jeweils für Nachwuchs- und Erwachsenen-Mannschaftskämpfe unabhängig von der Spielklasse vereinheitlicht wurde (15 Euro bzw. 30 Euro).

Änderungen Juli 2025

Die Gremien des DTTB (zum Inkrafttreten ab 1.7.2025), der außerordentliche Verbandstag des BTTV und die Vorstände/Vorstandsbereiche haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben. Alle Bestimmungen (außer der Satzung) erhalten auch ohne inhaltliche Änderung das „Startdatum“ 12.7.2025.

- **Satzung**

Die Satzung wurde an zahlreichen Stellen präzisiert bzw. den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auf eine Aufzählung und detaillierte Darstellung dieser marginalen oder zwangsläufigen Änderungen wird verzichtet.

Der BTTV hat einen Safe Sport Code (SSC) verabschiedet, der als Bestandteil der Satzung an zahlreichen Stellen derselben Niederschlag findet, so z.B. in § 2 Ziffer 9, § 4 Ziffer 2, § 10 Ziffern 2 und 3, § 27 Ziffer 2.12, § 41 Ziffer 2. Die Einführung hat zudem korrespondierende Änderungen in der RVStO zur Folge.

Die Regelungen zum Bezug eines ausgedruckten Handbuchs, die bisher als Beschluss des Verbandsausschusses veröffentlicht wurden, haben nunmehr unter § 4 Ziffer 7 Einzug in die Satzung gefunden.

Die Protokolle der Bezirkstage können nach Maßgabe des jeweiligen Bezirksvorstands auch „offiziell“ über die Bezirkshomepage veröffentlicht werden. Entsprechende Vorgaben wurden in der Satzung in § 19 Ziffer 7 und § 24 Ziffer 3.2 verankert.

Der in Ziffer 2 geänderte § 21 der Satzung verbietet die Gestellung von Ersatzdelegierten eines Bezirks zum Verbandstag, wenn diese Delegierten unabhängige Mitglieder des Verbandstags oder des Bezirkstags sind.

Die Funktion des Bezirkskassenwartes wurde aus der Satzung an verschiedenen Stellen gestrichen (§ 36 Ziffer 1; § 38 Ziffern 1 und 6). Stattdessen wurde die Funktion des „Bezirksvorstands für besondere Aufgaben“ eingeführt (§ 24 Ziffern 2 und 4.2; § 38 Ziffern 1 und 4 (neu)), der gemäß der Geschäftsordnung für den jeweiligen Bezirksvorstand den Bezirksvorsitzenden bei Aufgaben auch finanzieller Natur entlasten kann. Diese Änderungen führen zu korrespondierenden Änderungen in der Wahlordnung und in der Finanzordnung. Somit werden bei den Wahlbezirkstagen 2026 keine Bezirkskassenwarte, sondern Bezirksvorstände für besondere Aufgaben in den Bezirksvorstand gewählt.

Zur Rechtssicherheit bei der Bestellung von externen Dienstleistern und Einsetzungen von Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen wurde diese Aufgabe dem Vorstand im § 27 in den Ziffern 2.4 und 2.15 zugeteilt.

Im Vorstandsbereich Vereinsservice (§ 37) wurde die Funktion des VFW Schulsport ersatzlos gestrichen und die Funktionsbezeichnung des VFW Breitensport in die des VFW Vereinsservice geändert. Dies ebenfalls korrespondierend mit Änderungen in der Wahlordnung.

- **Wettspielordnung**
Die Veränderungen in der bundesweit gültigen Wettspielordnung durch die Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat wurden bereits zusammen mit der Veröffentlichung vorheriger Versionen der WO kommentiert.
Wegen der Ungleichheit der Besetzung der Damen-Verbandsligen wurde die Ligenstruktur in WO F 3.3.2 geändert.
Wegen der Auf- und Abstiegskonstellation zwischen den Verbandsligen und den Bezirksoberligen der Damen wurde dem Tabellenzweiten der Damen-Bezirksoberliga ein Aufstiegsrecht in WO F 3.4.4 eingeräumt, wenn der Tabellenerste darauf verzichtet.
 - **Jugendordnung**
Die Vorgaben um den Wettspielbetrieb in Abschnitt F wurden bzgl. des „Erwachsenen-Mannschaftsspielbetriebs“ präzisiert.
 - **Finanzordnung**
Der Wegfall des Bezirkskassenwartes und die Möglichkeit des Bezirksvorstands, neben dem Bezirksvorsitzenden weitere seiner Mitglieder für finanzielle Belange zu legitimieren, wurde in der FO in den Punkten C 2. und 3. sowie E 2. und 5. festgelegt.
 - **Beitrags- und Gebühreordnung**
Für den Bezug inkl. Versand eines aktuellen Handbuchs an Vereine wurde in BGO F unter 11. der Kostenhinweis in Höhe von 10,-- Euro veröffentlicht.
 - **RVStO**
Sämtliche Vorgaben um den Safe Sport Code wurden neben der Satzung auch an diversen Stellen in der RVStO verankert.
Die Ordnungsgebühr für ein Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften wird gemäß § 43 zukünftig automatisiert erhoben, wobei die OG für die Bezirksklassen der Jugend auf 15 Euro reduziert wurde.
 - **Wahlordnung**
Zusätzlich zu den satzungsbedingten Änderungen beim Bezirksvorstand für besondere Aufgaben, dem Wegfall des VFW Schulsport und der Umbenennung des VFW Breitensport in VFW Vereinsservice wurde geändert, dass bei der Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend (Verbandsebene) bzw. des Bezirksjugendwartes (Bezirksebene) nur die Delegierten der Bezirke bzw. die Vereine stimmberechtigt sind (WaO C und D jeweils Ziffer 1.1).
Passend dazu obliegt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses (gemäß WaO C und D jeweils Ziffer 2) dann die Sitzungsleitung für die Wahl aller zu wählenden und der Bestätigung des zu bestätigenden Mitglieds des Präsidiums (Verbandsebene) bzw. Bezirksvorstand (Bezirksebene).
 - **Safe Sport Code (SSC)**
Der SSC wurde als Bestimmung des BTTV und Bestandteil der Satzung erstmalig eingeführt.
 - **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen**
Anpassung an die aktuellen Vorgaben u.a. der WO.
Bei den Bezirkseinzelschaften der Erwachsenen wird – auch in den Endrunden – auf 3 Gewinnsätze gespielt.
 - **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend**
Anpassung an die aktuellen Vorgaben u.a. der WO.
Änderungen bei der Anzahl der Qualifikanten einzelner Turniere.
 - **Durchführungsbestimmungen für Nominierungen**
Anpassung an die aktuellen Vorgaben u.a. der WO.
-

Änderungen April 2025

Der Bundesrat des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- Wettspielordnung

Die Bestimmungen zur Einsatzberechtigung in den Bundesligen in Verbindung mit einem Spielen im Ausland wurde in WO A 15.3 dahingehend geändert, dass nicht mehr auf die Meldung in den Bundesligen, sondern auf den Einsatz abgestellt wird.

Zusätzlich wurde auch die WO auf die Zuständigkeit des hauptamtlichen BTTV-Vorstands anstelle des Präsidiums umgestellt.

- Wettspielordnung ab 1.7.2025 bzw. zur neuen Spielzeit

Folgende Änderungen treten nach Beschluss des Bundestags bzw. Bundesrats des DTTB sowie der Legislativgremien des BTTV erst zur neuen Spielzeit in Kraft.

An verschiedenen Stellen wird die WO bzgl. des „offenen Spielbetriebs“ geändert. Auch besteht ab 1.7.2025 die Wahlmöglichkeit der Zuordnung der Turnierlizenz, sollte ein Spieler Spielberechtigungen in verschiedenen Stamm- und Zweivereinen wahrnehmen. Hierzu wurden bereits ausführliche Kommentierungen im amtlichen Newsletter vom 19.12.2024 gegeben.

Als Ergänzung zu den allgemeinen Vorgaben wurde in WO A 13.1.2 festgelegt, dass sich weibliche Spieler im Individualspielbetrieb entscheiden müssen, ob sie Doppel und Mixed (bei Individualmeisterschaften wie z.B. Bezirksmeisterschaften auch im Einzel) bei einer Veranstaltung jeweils ausschließlich im offenen oder im weiblichen Spielbetrieb antreten wollen.

Die verpflichtende Vorgabe eines OSR bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4.1 (z.B. offene Turniere) ist in WO D 8 weggefallen.

Die Nachmeldung von Spielern mit Sperrvermerk wurde in WO H 2.1.6 präzisiert.

Die Einsatzberechtigung von Spielern in Entscheidungsspielen im jeweiligen Spielbetrieb wurde in WO I 4.1 präzisiert.

Ein mehr als 30minütiger verspäteter Spielbeginn kann gemäß WO I 5.10 nicht mehr von einem OSR verhindert werden; es entscheiden allein die beiden Mannschaftsführer.

- Finanzordnung

An verschiedenen Stellen wurde die FO den aktuellen Gegebenheiten angepasst; so wurden z.B. die Aufzählung der Veranstaltungen im Anhang 1.1 und 1.2 aktualisiert und die Möglichkeit im Anhang 3 d) geschaffen, dass bei Großveranstaltungen die Spieler an den Startgebühren beteiligt werden können. Zusätzlich wurde die Zuständigkeit des hauptamtlichen Vorstands hergestellt und die Möglichkeit der BTTV-internen digitalen Abrechnung eingefügt.

- Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren

Die DfB wurde bzgl. des offenen Spielbetriebs korrigiert. Außerdem wurde ein alternativer Austragungsmodus für die Bayerischen Einzelmeisterschaften der Senioren in Leistungsklassen eingeführt.

- **Diverse Bestimmungen**

Der Verbandsausschuss des BTTV hat in verschiedenen Bestimmungen die Änderung der Zuständigkeit des neu eingeführten hauptamtlichen BTTV-Vorstands anstelle des Präsidiums als Konsequenz der Satzungsänderung vom Juli 2024 umgesetzt. Außerdem wurde die Datenschutzordnung gemäß den Vorgaben von § 6 der neuen Satzung beschlossen. Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft, weil die Satzung, die Wahlordnung und die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung mittlerweile vom Registergericht eingetragen wurden und die entsprechenden Zuständigkeiten offiziell sind. Die im Vereinsregister eingetragenen Bestimmungen werden zeitgleich mit diesen Änderungen veröffentlicht. Es werden im Falle der Eintragungen und der Anpassung an den hauptamtlichen Vorstand lediglich die aktuellen Bestimmungen online gestellt und nicht kommentiert. Dies betrifft neben der Satzung, der Wahlordnung und der RVStO die Beitrags- und Gebührenordnung, die Ehrenordnung, die Reisekostenordnung und den Verhaltenskodex.

Änderungen Dezember 2024

Der ordentliche Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettpielordnung**

In WO A 17.2 wird geregelt, dass Ergebnisse der Q-TTR-Berechnung, die technisch korrekt durchgeführt wurden, als endgültig zum jeweiligen Termin betrachtet werden.

Um die neuen Regeln zur Spielberechtigung anwenden zu können, wurden in WO B 1.1 diejenigen Vereine mit Sitz im Ausland, die am Spielbetrieb in Deutschland teilnehmen, als „deutsche Vereine“ definiert.

Die Zeiträume bzgl. Beantragung und Wirksamkeit der Spielberechtigungen wurden in WO B 3.2 und B 4.1 bei gleichem Inhalt textlich präzisiert.

In der WO wird in den Abschnitten WO B 4.2, G 4.1 und I 5.11 nicht auf ein „schriftliches Dokument“ abgestellt, sondern es genügt die Darstellung des entsprechenden Sachverhalts „in Textform“.

Der einheitliche Stichtag für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen, der auch in WO D 4.2 festgelegt ist, wird textlich in WO D 1.4 (Doppelung) gestrichen.

In WO D 4.2 wird genau für diese DEM Leistungsklassen und alle Qualifikationsveranstaltungen hierfür festgelegt, dass Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit TLEI ausschließlich in der A-Klasse startberechtigt sind.

Als weiteren Umstand, der in WO E 3.2 zum Verlust des gesamten Mannschaftskampfes führt, wird das Nicht-Zurverfügungstellen einer Austragungsstätte ergänzt.

Bzgl. einer Austragungsstätte wird in WO G 6.3.1 (neu) festgelegt, dass diese sich – bei einer Möglichkeit von Ausnahmen – im Umkreis von 30 km zum Sitz des Vereins befinden muss.

Der Abschnitt WO G 8 wird vollständig gestrichen, weil die dort aufgeführten Vorgaben zur Kontrolle der Punktspiele bereits an anderer Stelle erfasst sind.

In WO H 1.3.1 wird präzisiert, dass bei Nichterteilung eines Reservespielervermerks der Status als Stamm- oder Ergänzungsspieler unberücksichtigt bleibt.

Die Berücksichtigung von gesperrten Spielern in einer Mannschaftsmeldung wurde in WO H 2.1.5 und H 2.1.6 (neu) präzisiert.

Die Überschrift von WO I 1.8 wurde um „Triquets“ ergänzt, weil es in diesem Abschnitt um entsprechende Genehmigungen geht.

Die Vorgaben für das Verbot eines gleichzeitigen Einsatzes bei verschiedenen Mannschaftsmeisterschaften wurden in WO J 4 präzisiert.

Ab der Spielzeit 2025/2026 treten sehr weitreichende Änderungen in Kraft. So gibt es zusätzlich zu einem „weiblichen Spielbetrieb“ einen „offenen Spielbetrieb“, an dem Personen egal welchen Geschlechts teilnehmen können. Die JES-Regelung, die im Bereich des BTTV seit Jahren nicht mehr angewendet wird, fällt deutschlandweit weg. Und bzgl. der Zuordnung der Turnierlizenz können Spieler mit einer Spielberechtigung für einen Zweitverein wählen, für welchen Verein sie diese Lizenz ausüben.

Eine ausführliche Kommentierung der zum 1.7.2025 in Kraft tretenden Änderungen wird als amtliche Mitteilung vorgenommen. Eine Version der Wettspielordnung gültig ab 1.7.2025 steht im Downloadbereich bereit.

- **Finanzordnung**

Im Anhang zur Finanzordnung 9. wird festgelegt, dass die Vergütung für lizenzierte Turnierleiter von nunmehr 60 Euro pro Einsatztag für alle Veranstaltungen entrichtet werden muss, an denen diese Turnierleiter eingesetzt werden.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Vorgabe zur Erstattung von Fahrtkosten von Sechser-Mannschaften wurde im Punkt F Sonstige Gebühren 8. gestrichen, weil es im Bereich des BTTV keine Sechsermannschaften mehr gibt.

- **Reisekostenordnung**

Das Abrechnungsverfahren in RKO B 4. sieht jetzt auch die Abrechnung in einem vom BTTV vorgegebenen Online-Tool vor.

Änderungen September 2024

Der außerordentliche Bundestag des DTTB hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Durch die Einführung einer neuen Satzung und eines hauptamtlichen Vorstands haben sich die Bezüge zur Satzung in WO A 1.1 sowie WO B 1.2, das Entscheidungsgremium in WO A 1.4 und der Bezug zur neuen Rechts- und Strafordnung anstelle zur Satzung in WO A 3 geändert.

- Die Vorgabe zur Nutzung zelluloidfreier Bälle wird in WO A 2.1 gestrichen, weil lt. ITTF lediglich Plastikbälle zugelassen sind.
 - Die Vorgabe für Umrandungen wird in WO I 1.1.4 dahingehend geändert, dass an Hallenwänden keine Umrandungen stehen müssen und dass innerhalb und auf Umrandungen keine Gegenstände abgelegt werden dürfen.
-

Änderungen Juli 2024

Der außerordentliche Verbandstag des BTTV hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

In WO F 3.2 wird festgelegt, dass Spielberichte "ohne sanktionswürdige Verstöße" oder mit "ausschließlich sanktionswürdigen Verstößen", z.B. unvollständiges Antreten oder Nichtantreten, automatisch genehmigt werden.

Die WO musste wie allen anderen Bestimmungen des DTTB an die beschlossene und mittlerweile im Vereinsregister eingetragene DTTB-Satzung angepasst werden. Diese Änderungen von Querverweisen bzw. Zuständigkeiten betreffen die Fundstellen WO A 1.1, A 1.4, A 3 und B 1.2.

- **Finanzordnung**

Im Anhang zur Finanzordnung 1.4 werden zusammengelegte Relegationsturniere höher bezuschusst.

Im Anhang zur Finanzordnung 8. wird neben der Präzisierung, dass es sich lediglich um Kostenersatz bei Veranstaltungen des BTTV handelt, die Vergütung für Schiedsrichter von 30 auf 60 Euro pro Einsatztag bei Turnieren erhöht.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Es wurden in den Abschnitten E und F der BGO sowohl die Querverweise zur WO aktualisiert als auch inhaltliche Korrekturen zur "gelebten Praxis" u.a. die Anpassung der Vergütungen für Schiedsrichter (s. FO Anhang 8.) vorgenommen.

Durch die Umstellung der Stammspielberechtigung in der Altersgruppe Senioren und der (theoretischen) Erteilung einer zusätzlichen SBEM durch Spieler der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren wird der Preis von 0 € für die Seniorenspielberechtigung in BGO C 4. fixiert.

Änderungen April 2024

Der Bundestag und der Bundesrat des DTTB sowie der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Durch die Einführung der Turnierlizenz des DTTB wurden die Abschnitte B und C der WO grundlegend neu strukturiert. Im Abschnitt B sind alle Vorgaben zur Spielberechtigung, im Abschnitt C alle zur Turnierlizenz aufgeführt. Die bisherigen Bestimmungen für Jugendliche sind in die jeweils passenden WO-Passagen verlagert worden. Darüber hinaus sind wegen dieser Neustrukturierung weitere Anpassungen an verschiedenen Stellen der WO nötig geworden, so z.B.

- Aufnahme der Begrifflichkeiten „Turnierlizenz“ und „Veranstaltungslizenz“ in die Definitionen unter WO A 5

- Präzisierungen der Start- und Teilnahmeberechtigung in WO A 15.2 und A 15.4

- Neustrukturierung der offiziellen Veranstaltungen unter WO A 11 und konsequenterweise Anpassung insbesondere in den Abschnitten WO A 15.4, 15.5 und 15.6 sowie in einzelnen Passagen der Abschnitte D, K und M.

- Anpassung der Querverweise bzgl. Veranstaltungen, die von den ITTR abweichen dürfen, in WO A 2.1

- Vorgabe zur Kontrolle einer Turnierlizenz in WO D 1.3

Alle Aspekte rund um die Turnierlizenz wurden/werden parallel zu diesen Hinweisen auf den Homepages von DTTB und BTTV erläutert.

Durch die Einführung der „doppelten Spielberechtigung“ wurden die Vorgaben im Abschnitt WO B (mit Auswirkungen auf die Turnierlizenz im Abschnitt C und den Ausnahmen in WO A 15.3) grundlegend geändert. Bis auf gewisse Zeiträume betreffend die Einsatzberechtigten in den Bundesligen inkl. der TTBL ist es allen Spielberechtigten erlaubt, zusätzlich zur Spielberechtigung in Deutschland auch im Ausland an einem dort organisierten Mannschaftsspielbetrieb teilzunehmen, ohne dass die Spielberechtigung für einen deutschen Verein widerrufen wird.

Die „Unteren Spielklassen“ wurden in WO A 5 neu definiert und umfassen jetzt sämtliche Spielklassen Damen/Herrn unterhalb der Bundesspielklassen. Somit können die entsprechenden BTTV-Regelungen u.a. in WO A 13.2 (gemischter Spielbetrieb), WO H 1.2 (gleichzeitiger Einsatz von Ausländern), WO H 1.4 (Einsatz von Ergänzungsspielern) und WO F 3.4.4 (Aufstieg hier in die Bundesspielklassen) nunmehr bis einschließlich Verbandsoberriga angewendet werden.

Die Abweichungen im Gemischten Spielbetrieb in WO A 13.2 wurden neu strukturiert und erlauben es jetzt allen Stamm- bzw. Reserve-Spielerinnen von Damenmannschaften zusätzlich im Herren-Mannschaftsspielbetrieb mitzuwirken. Die Möglichkeit für diesen zusätzlichen Einsatz als WES sowie die Stammspielereigenschaft von Spielerinnen in Herrenmannschaften wurden auf die unteren Spielklassen beschränkt. Im Zuge der Einführung der Turnierlizenz (mit Beantragung von Nachwuchsspielern ohne Beschränkungen bzgl. Alter und Q-TTR-Wert) wurden auch die Bestimmungen zur Erlangung einer SBEM in WO B 1.4.1 vollständig liberalisiert. Die „Ausländerfreigabe“ bis Verbandsoberriga in H 1.2 wurde WO-konform gestaltet.

Änderungen November 2023

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Die Texte der bundesweit gültigen Bestimmungen in WO D 7.2, E 4.1, G 4.1, G 5.4.3 und I 5.3 wurden ohne inhaltliche Änderungen lediglich präzisiert.

Der Abschnitt WO A 15 wurde vollständig neu gestaltet. Dabei wurden neben einer Neusortierung und vereinfachten Beschreibung der Inhalte insbesondere die Bestimmungen zum Erhalt (und neuerdings auch dem Verlust) des Status gA geändert und der Abschnitt A 15.7 (Startberechtigung im Ausland) vollständig gelöscht.

In WO F 3.3.1 wurde präzisiert, dass der jeweilige Bezirksvorstand – wenn nicht an anderer Stelle detailliert festgelegt – neben der Ligenbezeichnung auch verantwortlich ist für die Anzahl der Gruppen und die Sollstärke in den Spielklassen.

Bei der in WO D 8 formulierten, verpflichtenden Besetzung von Veranstaltungen mit Oberschiedsrichtern wurden die Turniere im Rahmen einer Turnierserie ausgenommen.

Bei der Terminmeldung für Mannschaften der Altersgruppe Nachwuchs wurde in WO G 5.3 ein zusätzlicher Zeitraum für die Rückrunde zwischen dem 16.12. und dem 31.12. festgelegt.

Bei der Teilnahme an den Entscheidungsspielen für den Ligenspielbetrieb der Jugend 19 können gemäß WO G 9 bei Verzicht des Tabellenersten nunmehr auch die Tabellenzweiten der entsprechenden Gruppe das Startrecht wahrnehmen.

Die Pflicht auf Mindesteinsätze bei Entscheidungsspielen wurde in WO I 4.1 für die jeweils unterste Mannschaft ausgenommen, sofern diese unterhalb der 3. Bundesliga eingeteilt wurde. Dabei werden nicht nur die Einsätze in der betreffenden Halbserie herangezogen, sondern – wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist – dann auch die Einsätze in der unmittelbar vorangegangenen Halbserie.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Mit der Einführung der bargeldlosen Abwicklung der Race-Turniere wurde unter F 1.2 der Einbehalt pro Turnier für den BTTV in Höhe von 10 Euro festgeschrieben, unter F 1.3 die gegenüber dem BTTV kostenlose Durchführung von Junior-Race-Turnieren.

- **RVStO**

In der RVStO wurden sämtliche Inhalte zur Turnierlizenz entfernt, weil diese ab 1.7.2024 in der Zuständigkeit des DTTB liegt.

Außerdem wurden die Begriffe „Wettspielbetrieb“ (= Spielbetrieb) und Spiellokal (= Austragungsstätte) durch die WO-Begrifflichkeiten ersetzt.

Änderungen Juli 2023

Der Verbandshauptausschuss des BTTV hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Ab der Spielzeit 2024/2025 werden E-Klassen als unterste Ebene im Erwachsenen-Mannschaftssport in WO F 3.3.1 eingeführt.

Bereits jetzt der Hinweis, dass ab der Spielzeit 2024/2025 die Beschränkung der Anzahl von Ausländern, die in WO H 1.2 zur Sollstärke beitragen, als auch die zahlenmäßige Einsatzbeschränkung von Ausländern gemäß WO A 15.3 für alle „unteren Spielklassen“ (d.h. bis einschließlich Verbandsliga) im BTTV aufgehoben wird.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Spielerbeiträge für Erwachsene in BGO C 4.1 wurden von 14 auf 16 Euro erhöht.

- **RVStO**

Die Ordnungsgebühren für die Nichtteilnahme am Bezirkstag in RVStO § 34 wurden von 60 auf 100 Euro angehoben.

Änderungen April 2023

Der Bundestag und der Bundesrat des DTTB, der Verbandsausschuss des BTTV und der Vorstand Sport haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Wettspielordnung**

Ab der Spielzeit 2023/2024 dürfen Gemischte Mannschaften und Spielgemeinschaften zumindest an einigen Bundesveranstaltungen teilnehmen. Hierzu wurden die Ausführungen in WO A 13.2.2, A 14 und K 3 geändert.

Der nächstmögliche Termin, an dem eine widerrufenen Spielberechtigung wieder erteilt werden kann, ist der jeweils übernächste Wechseltermin und nicht mehr einheitlich der folgende 1. Juli. Dies wurde in WO B 1.3 verankert, wobei diese Fundstelle auch in WO B 4.1 Erwähnung findet.

Ein sofortiger Wechsel ist gemäß WO B 7.4 nur noch von einem deutschen Verein (abgebender Verein) und nicht mehr aus dem Ausland zulässig.

Die Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Spielberechtigungen wurden in WO B 8 grundlegend vereinfacht.

Die Abwertung eines gesamten Mannschaftskampfes wegen Verstoßes gegen die in WO I festgelegten Bedingungen erfordert gemäß WO E 3.2 einen Protest der Gastmannschaft bzw. einen Eintrag des OSR.

Zur Vereinheitlichung wurde in WO E 2.5 festgelegt, dass im Bereich des BTTV bei Anwendung der Spielsysteme Bundessystem, Braunschweiger System und Europaliga-System immer alle Spiele ausgetragen werden müssen.

Gemäß des langfristigen Zeitplans spielen spätestens ab der Spielzeit 2024/2025 alle Bezirksoberligen und Bezirksligen der Herren mit 4er-Mannschaften im Bundessystem (s. WO G 2).

Die Spielabsetzung wegen einer Nominierung für eine internationale Veranstaltung wurde bei Spielern der Altersgruppe Nachwuchs in WO G 6.1.1 auf vier Veranstaltungen pro Spielzeit begrenzt.

In der untersten Mannschaft sind gemäß WO H 1.2 zur Erfüllung der Sollstärke nunmehr auch Ergänzungsspieler zulässig.

Die grundsätzliche Möglichkeit einer automatisierten Bearbeitung in WO F 3.2 wird in Bezug auf die Mannschaftsmeldung in WO H 3.1 präzisiert.

Die Vorgaben für einen digitalen Spielbericht („nuScore“) wurden in WO I 5.3.4 sowohl bzgl. der bundesweit gültigen, nunmehr in verschiedene Unterabschnitte unterteilten, als auch bzgl. der BTTV-internen Bestimmungen präzisiert. Die BTTV-Bestimmungen sehen die verpflichtende Mitführung der PIN der Gastmannschaft vor.

Die Einsatzberechtigung bei Pokalmeisterschaften in WO K 5 wurde bzgl. eines Widerspruchs korrigiert: Es sind bei Erwachsenen-Pokalmannschaften alle Ergänzungsspieler (außer JES) auch auf DTTB-Ebene einsatzberechtigt.

- **Finanzordnung**

Die Finanzierung der Bezirke wurde auf einen reinen Ausgaben-Haushalt umgestellt, wonach sämtliche haushaltsrelevanten Kosten beglichen werden und bezirksspezifische Einnahmen gänzlich für Sportmaßnahmen verwendet werden dürfen.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Umstellung der Finanzierung der Bezirke wurde analog zur Finanzordnung auch in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

Als Kosten für den Spielbetrieb werden vorausschauend die Turnierlizenzen erfasst.

- **RVStO**

Versäumnisse beim Mitführen der PIN für „nuScore“ werden in § 39 analog des Fehlens von Mannschaftsmeldungen oder Identitätsnachweisen geahndet.

- **Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen**

Die DfB beinhalten nunmehr lediglich die Meisterschaften. Sämtliche Ranglistenturniere für Erwachsene wurden gestrichen.

Änderungen November 2022

Der Bundestag des DTTB und der Verbandsausschuss des BTTV haben Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Satzung**

Das Präsidium hat gemäß BTTV-Satzung § 26 Ziffer 3.7 den Bezug zur DTTB-Satzung aktualisiert. Weil der Bundestag des DTTB am 19. November Änderungen an der DTTB-Satzung beschlossen hat, wird der in der BTTV-Satzung § 2 Ziffer 1 genannte Datumsbezug auf den 19.11.2022 geändert.

- **Wettspielordnung**

Mit der grundsätzlichen Ausnahme in WO A 2.1 und den detaillierten Ausführungen in WO L werden (nahezu) sämtliche Beschränkungen bzgl. der Werbung auf Spielkleidung aufgehoben.

Die Formulierung in WO A 2.1 hinsichtlich der „einheitlichen Spielkleidung“ wird durch „die Unterscheidbarkeit der Farben“ präzisiert.

Der erteilte Ausländerstatus kann wegen Fehleingaben auch gemäß WO A 15 ohne Änderung der Staatsangehörigkeit korrigiert werden.

In WO A 17.3 wurde die TTR-Relevanz um offene Pokalmeisterschaften ergänzt.

Weil es keine abweichenden Regelungen zur Einsatzberechtigung gibt, wurde der diesbezügliche Text in WO B 1.1 gestrichen.

Wechsel aus dem Ausland bedürfen gemäß WO B 2.2 bzw. B 5.1 nicht mehr der Genehmigung des DTTB. Eine entsprechende Gebühr wird gemäß Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB auch nicht mehr erhoben. Der entsprechende Hinweis in der BGO des BTTV unter E 1.2 wird gestrichen. Außerdem wurden die Rechtsmittel in WO B 8 entsprechend angepasst.

Die Notwendigkeit eines Nachweises in WO B 4.2 und B 5.3 wurde textlich „modernisiert“ (d.h. ein Fax wird nicht mehr erwähnt).

Für die Erteilung einer SBEM an minderjährige Spieler wurde die textliche Platzierung „minderjährige Spieler“ in WO C 2 korrigiert.

Die zusätzliche notwendige Genehmigung des DTTB in WO D 1.1 für Turniere mit entsprechendem Preisgeld wurde gestrichen. Weil der entsprechende Passus auch aus der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB wegfällt, wurde die BGO des BTTV entsprechend angepasst.

Die bisher nur für die Altersgruppe Nachwuchs geltenden Ausnahmeregelungen zur Setzung in WO D 5.2 wurde auf weiterführende Veranstaltungen der Senioren ausgedehnt.

Die Bestimmungen für das möglichst späte Aufeinandertreffen bei Auslosungen gemäß WO D 6.2 wurde auf Regionen ausgeweitet.

In WO F 3.2 wurde verankert, dass die dort beschriebenen Aufgaben für die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter grundsätzlich auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden können.

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele müssen für die Bundesligen gemäß WO G 4.1 nicht mehr im Rahmenterminplan vorab veröffentlicht werden.

Die Vorgaben von WO G 7.4.2 bzgl. der Behandlung zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften wurden dahingehend erweitert, dass dies schon zur Halbserie umgesetzt wird, falls eine Spielklasse zur Rückrunde neu eingeteilt wird.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Regelungen in H 1.3.1 (= Erteilen eines Reservespielerstatus im Dezember 2022) nicht zum Einsatz kommen! Dieser Beschluss wird nicht im Text der WO-Fundstelle umgesetzt, sondern als zeitlich begrenzte Ausnahmeregel am Ende der WO sowie als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Die Mindesttemperatur gemäß WO I 1.5 darf im gesamten Bereich des BTTV (wegen der Energiekrise) gemäß einer generellen Ausnahmegenehmigung in WO I 1.6 unterschritten werden.

Damit Final-Four-Turniere im BTTV geplant werden können, wurde sowohl in den Bestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich (WO J 6) als auch für die Pokalmeisterschaften der Erwachsenen (WO K 10) eingeführt, dass es einer Teilnahmezusage gleichkommt, wenn der Verein nicht bis 14 Tage vor der Veranstaltung seinen Teilnahmeverzicht erklärt.

Die Voraussetzungen für die Wertung einer einfachen Runde wurden insofern präzisiert, dass WO M 10 auch angewendet wird, wenn eine einfache Runde nach Beginn der Spielzeit festgelegt wurde.

- **Finanzordnung**

Der Kostenbeitrag von Nachwuchsspielern bei Erwachsenenveranstaltungen im Anhang FO 3 c) und die Teilnahmegebühr an einem Lehrgang im Anhang FO 4 d) wurden jeweils von 20 auf 25 Euro pro Tag erhöht.

Die individuellen vertraglichen Regelungen für Veranstaltungen auf Verbandsebene gemäß FO Anhang 1.2 wurden auf Seniorenveranstaltungen auf Verbandsebene ausgedehnt.

- **Beitrags- und Gebührenordnung**

Zur Reduzierung eines geplanten Defizits im Haushalt wurde der Verbandsbeitrag in BGO C 1. von 80 auf 100 Euro erhöht.

Aus demselben Grund wurde der Spielerbetrag in BGO C 4.1 von 12 auf 14 Euro erhöht.

Die anteiligen Turniergebühren für den DTTB in E 1.2 wurden wegen des Wegfalls der Grundlage in WO D 1.1 gestrichen.

Änderungen Juli 2022

Der Verbandstag des BTTV hat Beschlüsse gefasst, die zu Änderungen in den Bestimmungen geführt haben.

- **Satzung**

Einige redaktionelle und aus Aktualitätsgründen nötige Anpassungen mussten vorgenommen werden, u.a. in den § 2 Ziffer 4 betr. die jetzt gestrichene Einbeziehung der Gemeinnützigkeit von Mitgliedsvereinen, in § 2 Ziffer 7 betr. die Außenvertretungsbezeichnung (teilweise Übertrag der bisherigen Vorgaben in der FO), in § 21 Ziffer 5 betr. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, in § 26 neue Ziffer 3.20 betr. die Vertraulichkeit im Präsidium.

Die Verurteilung von Gewalt umfasst jetzt analog der DTTB-Satzung die Belästigung in der BTTV-Satzung § 2 Ziffer 9. Deshalb und wegen der Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen Grundsätze der BTTV-Satzung wurden die Vorgaben für den Verlust der Mitgliedschaften (§ 8 Ziffer 2), den Ausschluss bzw. vorläufigen Ausschluss von Verbandsangehörigen (§ 10 Ziffern 2 bzw. 3), für Disziplinarmaßnahmen (§ 39 Ziffer 2) und für Besetzungen von Gerichten (§ 42 Ziffer 2) geändert.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Einführung einer Ehrenamtspauschale für die Mitglieder des Präsidiums wurde in § 2 Ziffer 10 und die Zuständigkeit für die Höhe dieser Pauschale wurde dem Verbandsausschuss in § 23 Ziffer 4 eingeräumt.

Die Richtlinien für den OSR-Einsatz sind mangels Einsätze von OSR im Punktspielbetrieb des BTTV kein Gegenstand der Bestimmungen mehr. Zudem werden die verbliebenen Richtlinien gemäß § 4 Ziffer 3 zu Durchführungsbestimmungen hochgestuft. Der Handbuchversand erfolgt grundsätzlich nur bei Anforderung gemäß geänderter Festlegung in § 4 Ziffer 8.

Nicht nur die erstmalige Angabe, sondern auch die Änderung einer E-Mail-Adresse bzw. einer postalischen Adresse (ggf. der Hinweis darauf) obliegt gemäß Satzung § 6 Ziffer 4.1 dem jeweiligen Fachwart/Schiedsrichter.

Das Mindestalter 16 Jahre für Berufungen und die Voraussetzung für die Wählbarkeit und die Berufung sind in § 17 Ziffer 10 geregelt.

Die Vorgaben für eine mögliche virtuelle Sitzung von Legislativgremien auf Verbands-ebene, die Protokollierung derselben, die Einspruchsmöglichkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls als amtliche Mitteilung und die Vorgaben zu Frist und Form von Einberufungen sind im § 19 Ziffern 3 und 7 sowie den §§ 21-23 fixiert.

Die Aufgaben des VP Finanzen wurden in § 26 Ziffern 6.2-6.5 detaillierter geregelt.

Der umbenannte Fachbereich Schiedsrichter hat sich eine neue Struktur gegeben.

Die Funktionen Vizpräsident Öffentlichkeitsarbeit und Verbandslehrwart sowie der Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit wurden aus der Satzung gestrichen. Die Referenten aus der Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstand Jugend (Verbandstrainer) wurden dem Geschäftsführer zugeteilt.

Die Fachwarte mit Sonderaufgaben wurden gemäß den anstehenden Aufgaben neu sortiert. Die nunmehr geltenden Sonderaufgaben sind in § 27 gelistet.

Die Satzung wurde als Ganzes mit Datum 10. Juli 2022 neu gefasst.

- **Wahlordnung**

Die durch die Satzungsänderungen nötigen Anpassungen in der Wahlordnung wurden vorgenommen.

Die Wahlordnung wurde mit Datum 10.7.2022 neu gefasst.

- **Wettspielordnung**

Der Umfang der Bezirksoberliga wurde in WO F 3.3.1 auf 8-10 Damenmannschaften festgelegt.

- **Finanzordnung**
Neben den bisher schon möglichen Zuschüssen der Bezirke für offizielle Veranstaltungen in Höhe von jeweils € 100 können nunmehr gemäß FO Anhang 1.4 Kreis- und Bezirksentscheide von mini-Meisterschaften mit bis zu 200 € bezuschusst werden. Das Honorar für Referenten im Schiedsrichterbereich wurde im Anhang der FO 8. festgeschrieben.
- **Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung**
Die in der Satzung vorgenommenen Grundsätze zur Sanktionierung (s.o.) finden sich en detail in der RVStO wieder.
Die Frist zur Anrufung von Gerichten wurde in § 14 Ziffer 2 grundsätzlich auf 14 Tage festgelegt.
- **Schiedsrichterordnung**
Die Schiedsrichterordnung wurde insbesondere im Bereich Ausbildung zusätzlich zu den nötigen Anpassungen wegen der Satzungsänderung des Fachbereichs Schiedsrichter überarbeitet.
- **Versammlungsordnung**
Parallel zur Satzung wurden entsprechende Änderungen in der VO vorgenommen.
- **Weitere Bestimmungen**
Alle Bestimmungen wurden redaktionell den neuen Vorgaben der Satzung angepasst. Sie werden gemäß Beschluss alle – unabhängig davor, ob sie geändert wurden oder nicht – mit dem Datum 10. Juli 2022 versehen.